

Nr. 370D

02.03.2011

BOFAXE



Zur Rechtmäßigkeit einer Flugverbotszone in Libyen

Autor / Nachfragen

Dr. Robert Frau

Wiss. Mitarbeiter
Lehrstuhl für öffentliches
Recht, insb. Völkerrecht,
Europarecht und ausländisches
Verfassungsrecht,
Europa-Universität Viadrina
Frankfurt (Oder)

Nachfragen:
frau@europa-uni.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Die Einrichtung einer Flugverbotszone im libyschen Luftraum ist völkerrechtlich zulässig. Voraussetzung dafür ist, dass der UN-Sicherheitsrat eine solche Flugverbotszone im Rahmen einer Kapitel-VII-Resolution beschließt. Eine solche Resolution wäre aufgrund der anhaltenden Menschenrechtsverletzungen möglich.

Quellen:

FAZ vom 1.3.2011, S. 4,
<http://www.faz.net/01p5kz>.

UN-Sicherheitsratsresolution
1970 vom 26.2.2011.

Muammar al Gaddafi lässt die Proteste gegen sein Regime mit der Luftwaffe bekämpfen. Dieses Verhalten verletzt das Recht auf Leben gemäß Art. 6 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), das auch in Libyen nicht verletzt werden darf, da Libyen Vertragspartei des IPBPR ist. Selbst die gegenwärtige Lage erlaubt keine Abweichung, denn das Recht, nicht willkürlich seines Lebens beraubt zu werden, ist notstandsfest im Sinne des Art. 4 Abs. 2 IPBPR. Um diese Menschenrechtsverletzungen zu stoppen und die libysche Luftwaffe an den Bombardierungen zu hindern, bietet es sich an, eine Flugverbotszone einzurichten. Eine solche Flugverbotszone wird verschiedentlich diskutiert, auch wenn deren Realisierungschancen schwinden. Dies ist nur dem politischen Unwillen geschuldet, nicht der rechtlichen Zulässigkeit. Dies bedarf näherer Erläuterungen.

Der Luftraum über dem libyschen Territorium und Küstenmeer ist libysches Hoheitsgebiet, das der ausschließlichen Hoheitsgewalt Libyens unterliegt. Gegen den Willen Libyens, mehr noch, **ohne** dessen Willen kann eine Flugverbotszone nicht eingerichtet werden. Auch darf kein fremdes Luftfahrzeug in diesen Luftraum einfliegen. Dies bedeutet, dass weder einzelne Staaten noch eine internationale Organisation wie die EU noch ein Bündnis wie die NATO eine Flugverbotszone einrichten dürfen. Eine Einrichtung würde einen Verstoß gegen das Interventionsverbot und die Durchsetzung der Zone – also der Abschuss libyscher Militärflugzeuge in libyschem Luftraum – einen Verstoß gegen das Gewaltverbot, deutlicher: einen kriegerischen Akt, darstellen. Die Einrichtung einer No-fly-Zone im Sinne des humanitären Völkerrechts wäre dagegen zulässig – wenn sich die beteiligten Staaten in einem internationalen bewaffneten Konflikt befänden, was nicht der Fall ist.

Einzig der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat die Kompetenz, Staaten auch gegen ihren ausdrücklichen Willen zu verpflichten; er könnte auch eine Flugverbotszone einrichten. Erforderlich ist dafür, dass der Sicherheitsrat eine Resolution nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen (VNCh) beschließt. In seiner Resolution 1970 vom 26. Februar 2011 berief sich der Sicherheitsrat auf die Menschenrechtsverletzungen in Libyen, die „gross and systematic“, also grausam und systematisch seien, und handelte dann zu Recht im Rahmen von Kapitel VII VNCh. (Interessanterweise stellt der Sicherheitsrat keine Bedrohung des Weltfriedens fest, noch beruft er sich unmittelbar auf einen Spill-over-Effekt der Menschenrechtsverletzungen. Dies ist für die zukünftige Auslegung der Tatbestandsmerkmale von Art. 39 VNCh bedeutsam, weil der Sicherheitsrat damit ein weites Selbstverständnis seiner Kompetenzen zu verstehen gibt.) Die Menschenrechtsverletzungen dauern an und rechtfertigen daher eine weitere Resolution nach Kapitel VII. In der Auswahl seiner Maßnahmen ist der Sicherheitsrat dann sehr frei. Die Einrichtung einer Flugverbotszone gehört zu den anerkannten Maßnahmen, selbst eine Abweichung von anwendbaren Verträgen (hier die Chicago-Konvention von 1944 für die zivile Luftfahrt) kann gerechtfertigt werden. Ebenso darf der Sicherheitsrat – aber nur dieser! – die Staaten dazu ermächtigen, das Flugverbot, ggf. militärisch und gewaltsam, durchzusetzen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Dr. habil. Hans-Joachim Heintze und Dr. Jana Hertwig, LL.M. (Eur. Integration) herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der Bofaxe wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.